

+++ Die wesentlichen Änderungen:

#### +++Maskenpflicht

Die landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung wird ausgeweitet. Sie gilt ab dem 19. Oktober 2020 auch in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen wie in Fußgängerzonen und auf Marktplätzen, in öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, sowie die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (§ 3 Absatz 1 Nr. 11 und 12 sowie Absatz 2 Nr. 9 und 10).

#### +++Ansammlungen und Veranstaltungen

Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt (§ 9 Absatz 1 und 2 Nr. 3). Private Zusammenkünfte von Personen werden ebenfalls auf maximal zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2). Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2).

#### +++ Weiterhin gilt:

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten. Es gilt in verschiedenen Bereichen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Kontaktbeschränkungen bleiben ebenfalls bestehen und wurden wie zuvor beschrieben geändert.

#### +++ Helfen Sie mit!

Bitte tragen Sie mit einem verantwortungsbewussten Verhalten zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei. Durch Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand + Hygiene + Alltagsmaske) plus Lüften und Nutzen der Corona-Warn-App kann jede und jeder Einzelne maßgeblich zur Verringerung des Infektionsrisikos beitragen. Wo möglich, soll Bürgerinnen und Bürger zudem die Anzahl ihrer Kontakte reduzieren und auf Reisen verzichten.

+++ Die neue Rechtsverordnung finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>